

Fragebogen

Vernehmlassungsverfahren zu Änderungen des Beurkundungsgesetzes und der Verordnung des Kantonsgerichtes über die Beurkundungsgebühren

vom 16. Dezember 2020 bis 19. März 2021

Bitte bis **19. März 2021** per E-Mail einsenden an: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Eingereicht von:

Name/Organisation	Sozialdemokratische Partei Luzern
Kontaktperson	Josef Schuler
Adresse	Seilerstrasse 11
PLZ Ort	6285 Hitzkirch
Telefon	076 500 79 76
E-Mail	Josef.schuler@lu.ch
Ort und Datum	28.02.21

I. Beurkundungsgesetz

1. Wohnsitzpflicht der Notarinnen und Notare (§ 5 Abs. 2d BeurkG-Entwurf; Erläuterungen Kap. 8.2)

Gemäss geltendem Recht ist eine der Voraussetzungen, um von der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen als Notar oder Notarin ernannt zu werden, dass der Bewerber oder die Bewerberin Wohnsitz im Kanton Luzern hat. Neu ist vorgehen, den persönlichen Wohnsitz in der Schweiz als Erfordernis genügen zu lassen. Die Voraussetzung zur Führung eines Anwaltsbüros im Kanton Luzern oder der Anstellung in einem solchem und die Voraussetzung des Gemeindeschreiberamtes bleiben unverändert (§ 5 Abs. 1 BeurkG).

Sind Sie mit der Wohnsitzpflicht Schweiz einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

2. Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde (§ 53 Abs. 1^{bis} OG-Entwurf; Erläuterungen Kap. 8.3)

Mit dieser Bestimmung erhält der Präsident der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen die Kompetenz, in Einzelbesetzung bei Streitigkeiten über Vergütungen bis zum Wert von 20'000 Franken zu entscheiden. Bei streitigen Beträgen über diesem Wert kommt wie bisher die fünfköpfige Aufsichtsbehörde zum Urteil.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

II. Beurkundungsgesetz und Verordnung über die Beurkundungsgebühren (Notariatsgebühren)

3. Gegenstand der Gebühr (§ 52a BeurkG-Entwurf)

Diese Bestimmung führt den Gegenstand der Gebühr neu im Gesetz an: Vorbereitungsarbeiten, Beurkundungsakt, Anmeldung eintragungsbefürdeter Geschäfte (Abs. 1). Welche Vorbereitungs- und Folgearbeiten nicht in der Gebühr enthalten sind, regelt das Kantonsgericht durch Verordnung (Abs. 2).

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

4. Bemessungsarten von Notariatsgebühren (§ 52b Abs. 1 BeurkG-Entwurf; vgl. Kap. 5 und 7)

Absatz 1 führt die drei Bemessungsarten der Notariatsgebühren an: nach festen Ansätzen, nach gestaffeltem Promilletarif, nach Gebührenrahmen.

Sind Sie mit diesen Gebührenarten grundsätzlich einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

5. Bemessung der Notariatsgebühren (§ 52 Abs. 2–4 BeurkG-Entwurf)

5.1 Absätze 2–4 teilen die Gebührenarten den Geschäftsarten zu: Die Gebühr für Beglaubigungen richtet sich nach festen Ansätzen, die Gebühr für Beurkundungen mit Geschäftswert nach gestaffelten Promilletarifen. Für alle übrigen Verrichtungen gelten Rahmentarife mit Mindest- und Höchstgebühr. Innerhalb des Rahmens gilt der gebotene Zeitaufwand.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

5.2 Für die weitere Festlegung der gestaffelten Promilletarife durch Verordnung sieht Absatz 3 Höchstwerte von 3 beziehungsweise 2 Promille (Pfandrechte) vor und einen Maximalgeschäftswert (10 Mio. Franken).

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich: Der Getafelte Promilletarif soll auch für höhere Geschäftswerte gelten. Bei Grundstückübertragungen wird sonst die Gebühr ab einem Wert von 10'000'000.- gleichbleiben. Verglichen mit anderen Kantonen wird somit der Kanton Luzern weit weniger verlangen. Zudem ist es aus Sicht des Solidaritätsprinzips richtig, dass der gleiche Promilletarif wie bei niederen Werten beibehalten wird.

**6. Gebührenrahmen
(§ 2 BeurkGebV-Entwurf)**

In dieser Bestimmung wird § 52b Absatz 4 des Gesetzesentwurfs hinsichtlich des Kriteriums des gebotenen Zeitaufwands insofern konkretisiert, als analog der Vergütungsansätze des Luzerner Anwaltsverbands ein Stundenansatz von 180 bis 300 Franken aufgenommen wird.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

**7. Gebührenherabsetzung in besonderen Fällen
(§ 5 Abs. 2 BeurkGebV-Entwurf; vgl. auch Kap. 5.3)**

In dieser Bestimmung ist die Herabsetzung der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens geregelt. Neu wird in Absatz 2 vorgesehen, dass bei Rahmengebühren, insbesondere wenn im gleichen Sachzusammenhang zahlreiche gleichartige Rechtsgeschäfte zu beurkunden sind (z.B. Dienstbarkeiten), die Mindestgebühr unterschritten werden darf.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

**8. Staffeltarife mit Maximalgebühr
(§§ 21, 24 und 29 sowie §§ 37 und 42 BeurkGebV-Entwurf; vgl. auch Kap. 5 und 7)**

Bei der Errichtung eines Vertrages auf Übertragung von Grundeigentum, bei der Begründung von Stockwerkeigentum, bei der Errichtung eines Grundpfandes und bei Gründung von Unternehmen wie AG oder GmbH sollen die gestaffelten Promilletarife nach oben begrenzt werden.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich: Es lässt sich nicht rechtfertigen, dass die Promilletarife nach oben nicht gestaffelt sein sollen. Gerade Verträge bei Übertragungen von Grundeigentum sollen bei höherem Wert auch mehr an Gebühren abgeben. Jedoch ist darauf zu achten, dass das Äquivalenzprinzip nicht verletzt wird, wenn gegen oben keine Begrenzung besteht.

9. Weitere Bemerkungen zu den Gebühren, insbesondere zu

- § 11 Absatz 1 BeurkGebV (Beglaubigung einer Unterschrift),
- § 19 BeurkGebV (Rahmentarif nach gebotennem Zeitaufwand bei letztwilligen Verfügungen und beim Erbvertrag).

Bemerkungen:

- Die Beglaubigung wird auf Fr. 30.- festgesetzt. Das schafft Klarheit. Es kommt allen Privatpersonen zugute.
- Jedoch scheint mir die Berechnung der Gebühren, § 19, nach Vermögen, sinnvoller zu sein. Es soll weiterhin das Vermögen offengelegt werden, welche als Grundlage für die Berechnung der Gebühren dient. Es könnte auch ein Zeitansatz angewendet werden.



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17
www.lu.ch
justiz@lu.ch